

Bundessozialgericht
9 RV 1078/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Zugestellt
am 30. September
1965

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat am 26. August 1965 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident Dr. W e i ß,
Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. M a i s c h und
Bundesrichter S c h i n d l e r,
Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s und
Bundessozialrichter R e i s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen vom 29. September 1947 wurden beim Kläger als wehrdienstliche Körperschäden Schußdefekt der 5. und 10. Rippe links und kleine Rippenfellnarben ohne Anspruch auf Rente anerkannt. Vom 8. Juni 1948 bis 6. Juli 1948 wurde der Kläger im Dreifaltigkeitshospital in Lippstadt wegen Gelenkrheumatismus und vom 6. Dezember 1948 bis 5. Juli 1949 in den Städtischen Krankenanstalten Dortmund mit der Aufnahmediagnose Buerger'sche Krankheit behandelt, nachdem sich Schmerzen in beiden Unterschenkeln, besonders in den Füßen, mit Kältegefühl und Gefühlsstörungen eingestellt hatten. Im September 1950 machte der Kläger eine Verschlimmerung des Leidens geltend. Bei der versorgungsärztlichen Untersuchung gab er an, er leide seit 1942 an Durchblutungsstörungen der Hände und Füße. Er sei deswegen im Sommer 1942 im Lazarett in Weimar und in der Chirurgischen Universitätsklinik Jena sowie in den folgenden Jahren truppenärztlich behandelt worden. Mit Bescheid vom 22. November 1952 erkannte das Versorgungsamt als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Schußdefekte der 5. und 10. Rippe links, kleine Rippenfellnarbe ohne Zubilligung einer Rente an; die Durchblutungsstörungen der Hände und Füße wurden nicht als Wehrdienstbeschädigungen angesehen. Der Widerspruch wurde nach Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. W...../Dr. V..... zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) hörte Prof. Dr. P...../Dr. B....., die sich der Beurteilung durch Prof. Dr. W..... anschlossen, daß die Endangiitis obliterans keine Schädigungsfolge sei. Durch Urteil vom 26. Juli 1955 wies das SG die Klage ab. Im Berufungsverfahren wurden das Gesundheitsbuch und zahlreiche Krankenunterlagen des Klägers aus der Militärdienstzeit beigezogen und vom Kläger ein ergospirometrischer Befund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vorgelegt. Das Landessozialgericht (LSG) holte von Prof. Dr. W. eine ergänzende Stellungnahme, von Dr. W. einen Befundbericht und von Prof. Dr. T./Dr. D. ein Gutachten ein. Auch in diesem Gutachten wurde der Zusammenhang der Gefäßerkrankung mit dem Wehrdienst verneint. Prof. Dr. K., der nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gehört wurde, bejahte die Frage des Zusammenhangs der Endangiitis obliterans mit der Lungenverletzung und dem linksseitigen Pleuraempyem. Prof. Dr. R. verneinte in einem vom Amts wegen erhobenen Gutachten, daß die arterielle Verschlußkrankheit eine Gesundheitsschädigung i. S. des § 1 BVG darstelle. Dr. V./Dr. S. von der Med. Univ. Klinik Köln die gleichfalls von Amts wegen gehört wurden, schlossen sich in der Beurteilung der Gefäßkrankheit Prof. Dr. K. an. Für die Folgen der Lungenverletzung hielten sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 vom Hundert (v.H.) ab 1. Januar 1957 für vertretbar. Darauf beantragte der Kläger, ein weiteres Gutachten nach § 109 SGG von Prof. Dr. W. zu der Frage einzuholen, ob ein Zusammenhang zwischen den Kreislaufstörungen sowie der eitrigen Lungenverletzung und der Endangiitis obliterans bestehe. Diesen Antrag lehnte der Berichterstatter des LSG-Senats durch Schreiben vom 10. Oktober 1962 ab, weil bereits der nach § 109 SGG gehörte Prof. Dr. K. zu der Frage des Zusammenhangs der Endangiitis obliterans mit wehrdienstlichen Einflüssen Stellung genommen habe. Am 11. Oktober 1962 wiederholte der Kläger seinen Antrag auf Einholung eines Gutachtens von Prof. Dr. W. nach § 109 SGG, wies darauf hin, daß die Gutachter der Med. Univ. Klinik Köln zu den in der Beweisanordnung vom 24. Oktober 1961 gestellten Fragen nicht Stellung genommen hätten und bat, falls der Antrag ablehnend beschieden werde, um Begründung. Im Verhandlungstermin vom 12. November 1962 schlossen die Parteien einen Teil-



- 4 -

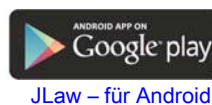
vergleich über die Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen und Zahlung von Rente ab 1. Januar 1957 nach einer MdE um 40 v.H. Der Kläger beantragte, Endangiitis obliterans zusätzlich als Schädigungsfolge anzuerkennen und wegen der gesamten Schädigungsfolgen Rente nach einer MdE um 60 v.H. ab 1. Oktober 1950 zu zahlen. Das LSG wies mit Urteil vom 12. November 1962 die Berufung zurück. Es stützte seine Auffassung, daß die Endangiitis obliterans nicht auf wehrdienstliche Einflüsse zurückzuführen sei, auf die Gutachten der Professoren Dr. W., Dr. P., Dr. T., Dr. R. und des Privatdozenten Dr. V. Eine Verschlimmerung des konstitutionsbedingten Leidens durch die Verwundung könne nicht angenommen werden, weil Brückensymptome zwischen der Verwundung mit ihren Komplikationen und dem ersten Manifestwerden des Leidens fehlten. Nach dem Krankenblatt des Reservelazarets 1 b in Rostock sei bereits am 2. November 1940 das ^{nach} Rippenresektion eingelegte Drain entfernt, unter dem 6. und 15. November 1940 eine weitere Besserung des Allgemeinzustandes vermerkt und der Kläger am 20. November 1940 mit einem Transportzug für Lungen-schußverletzte in ein Erholungsheim an der italienischen Riviera gebracht worden. Am 3. Januar 1941 sei er als a.v. zu seinem Ersatztruppenteil entlassen worden. In den Krankenblättern finde sich kein Hinweis auf Beschwerden an den Händen und Füßen. Es seien auch keine Medikamente verabreicht worden, die damit in Beziehung stehen könnten. Der Kläger habe in seinem ersten Versorgungsantrag vom August 1945 und in dem 1947/1948 durchgeführten Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß Durchblutungsstörungen nicht geltend gemacht. 1948 habe er im Dreifaltigkeitshospital und später in den Städtischen Krankenanstalten Dortmund angegeben, daß er an gelenkrheumatischen Beschwerden bzw. an Schmerzen in beiden Unterschenkeln, besonders in den Füßen seit Januar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1948 leide. Sehe man diese im Januar 1948 erstmals aufgetretenen Beschwerden als den Beginn der Endangiitis obliterans an, so liege zwischen der Ausheilung der Verwundungsfolgen Ende 1940 und dem Beginn des Leidens Anfang 1948 ein Zeitraum von 7 Jahren. Die Verschlimmerung einer Endangiitis obliterans durch ein Trauma könne nur angenommen werden, wenn sich das Leiden spätestens 3 Jahre nach Ausheilung der Verwundungsfolgen manifestiere. Die von dem Kläger beigebrachte Bescheinigung des Dr. T und das Gutachten von Prof. Dr. K könnten eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen. Es klinge wenig glaubhaft, daß ein Arzt sich an 13 Jahre vorher gemachte Eintragungen noch gut erinnere. Auch habe Dr. T die Ärzte nicht angegeben, bei denen der Kläger vor der Aufnahme im Dreifaltigkeitshospital behandelt worden sei. Es müsse daher angenommen werden, daß Dr. T sich bei der Ausstellung der Bescheinigung lediglich auf die Angaben des Klägers verlassen habe. Auch Prof. Dr. K habe seine Beurteilung im wesentlichen auf die Angaben des Klägers gestützt, ohne den gesamten Inhalt der Akten, insbesondere der 1940 geführten Krankenblätter, hinreichend zu würdigen. Die Krankenblätter aus den Jahren 1948/1949 habe er überhaupt nicht gekannt.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger als Verfahrensmängel Verletzung der §§ 103, 109, 128, 136 Abs. 1 Ziff. 6 SGG. Ein Verstoß gegen § 109 SGG liege darin, daß das LSG die Ablehnung dieses Antrages des Klägers in dem Urteil nicht begründet habe. Der in den Tatbestand aufgenommene Hinweis, daß dem Antrag nicht mehr entsprochen werden könne, ersetze nicht die insoweit fehlenden Urteilsgründe und genüge auch nicht dem Erfordernis des § 136 Abs. 1 Ziff. 6 SGG. Das LSG hätte sich auf das Gutachten von Prof. Dr. R nicht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

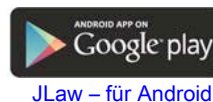
stützen dürfen, weil dieser Sachverständige unberücksichtigt gelassen habe, daß der Kläger 1942 im Lazarett Weimar und in der Chirurgischen Univ. Klinik Jena wegen Durchblutungsstörungen behandlungsbedürftig geworden sei. Dr. R. hätte daher davon ausgehen müssen, daß ein Intervall innerhalb der von ihm eingeräumten Grenze von 3 Jahren vorliege. Ein weiteres Gutachten nach § 109 SGG habe auch deswegen eingeholt werden müssen, weil das LSG nach Erstattung des positiv ausgefallenen Gutachtens des Prof. Dr. K. weitere Begutachtungen von Amts wegen veranlaßt habe. Aufgrund des Schreibens des Krankenbuchlagers Kassel vom 11. November 1953 hätte es die dort lagernden Krankenblätter anfordern müssen, die Brückensymptome ergeben hätten. Die Erklärung des Dr. T. vom 11. Februar 1962 sei entgegen ihrem klaren Wortlaut, somit unter Verletzung des § 128 SGG ausgelegt worden. Das LSG hätte nicht feststellen dürfen, daß die Erklärung wenig glaubhaft sei; es hätte den Sachverhalt durch gezielte Fragen an Dr. T. aufklären und durch Rückfragen beim Kläger bzw. bei Dr. T. die Anschriften der Ärzte ermitteln müssen, die den Kläger vor der 1948 erfolgten Einweisung in das Krankenhaus wegen der gleichen Beschwerden behandelt hätten. Der Kläger beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils und der zugrunde liegenden Bescheide den Beklagten zu verurteilen, Endangiitis obliterans zusätzlich als Schädigungsfolge anzuerkennen und wegen der gesamten Schädigungsfolgen ab 1. Oktober 1950 Rente nach einer MdE um 60 v.H. zu gewähren, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und auch statthaft, da der Kläger wesentliche Verfahrensmängel gerügt hat, die vorliegen.

Zutreffend rügt die Revision sinngemäß, das LSG habe die §§ 109, 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verletzt, weil es in den Urteilsgründen den Antrag des Klägers auf Einholung eines weiteren Gutachtens nach § 109 SGG nicht berücksichtigt und insoweit seine Entscheidung nicht begründet habe.

Das LSG ist in den Gründen des Urteils nicht mehr auf den Antrag des Klägers, ein weiteres Gutachten von Prof. Dr. W. nach § 109 SGG einzuholen, eingegangen. Im Tatbestand ist nur erwähnt, der Kläger sei darauf hingewiesen worden, daß seinem Antrage nicht mehr stattgegeben werden könne. Nach dem Zusammenhang, in dem diese Feststellung getroffen ist, kann damit nur das Schreiben des Berichterstatters vom 10. Oktober 1962, dem die Aufgaben des Vorsitzenden im Rahmen des § 155 SGG übertragen waren, gemeint sein. Er hatte dem Kläger mitgeteilt, es sei nicht möglich, ein weiteres Gutachten nach § 109 SGG zu der Frage des Zusammenhangs der Endangitis obliterans mit wehrdienstlichen Einflüssen einzuholen, weil hierzu der bereits nach § 109 SGG gehörte Prof. Dr. K. in seinem Gutachten schon Stellung genommen habe. Bei dieser Sachlage sehe der Senat auch keine Veranlassung, noch ein Gutachten von Amts wegen einzuholen. Das LSG hat offenbar angenommen, daß mit diesem Schreiben der Antrag des Klägers seine Erledigung gefunden habe und darum auf das Schreiben des Klägers vom 11. Oktober 1962 nicht mehr einzugehen sei. Mit dieser Eingabe hatte der Kläger nach Empfang des Schreibens vom 10. Oktober 1962 erneut die Anhörung von Prof. Dr. W. beantragt und darauf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

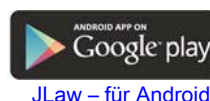
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

hingewiesen, daß das von Amts wegen eingeholte Gutachten der Med. Univ. Klinik Köln zu den in der Beweisanordnung vom 24. Oktober 1961 gestellten Fragen nicht Stellung genommen habe. Er hatte, falls seinem Antrag nicht entsprochen werde, um eine Begründung der Ablehnung gebeten. Das Sitzungsprotokoll der Schlußverhandlung vor dem LSG enthält keinen Hinweis, daß der Kläger den Antrag nach § 109 SGG zurückgenommen habe. Das LSG hat dadurch, daß es den nach Ablehnung durch den Berichterstatter aufrechterhaltenen Antrag des Klägers im Urteil übergangen hat, die §§ 109, 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verletzt.

§ 106 Abs. 1 SGG gibt die sich aus der Prozeßleitungsbefugnis des Vorsitzenden ergebenden Aufgaben an, die nach § 106 Abs. 2 SGG auch die Verpflichtung einschließen, bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. In Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Vorsitzende, an dessen Stelle der nach § 155 SGG ermächtigte Berufsrichter tritt, die Begutachtung durch Sachverständige nach § 106 Abs. 3 Nr. 5 SGG anordnen und ausführen. Seiner Entscheidungsbefugnis unterliegt auch die Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG, weil es sich dabei um einen besonders geregelten Fall der Beweisaufnahme durch Sachverständige handelt. Er hat vor Erlaß einer solchen Anordnung zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 109 SGG erfüllt sind; er muß darum auch berechtigt sein, die Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG abzulehnen oder von der Einholung eines solchen Gutachtens im vorbereitenden Verfahren abzusehen und die Sache der mündlichen Verhandlung zuzuführen, damit das Gericht in voller Besetzung über den Antrag entscheide. Mit Recht wird daher im Schrifttum überwiegend aus § 106 Abs. 3 SGG auch das Recht des Vorsitzenden bzw. des nach § 155 SGG ermächtigten Be-



richterstaters zur Ablehnung einer bestimmten Beweisaufnahme, insbesondere eines Antrags nach § 109 SGG abgeleitet (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur SGB § 109 Anm. 7 - II/74 - 34 -; Teutsch in SGB 1954, S. 104; Siegfried in NJW 1962 S. 667; anderer Meinung: Krebs in SGB 1956, S. 314). Eine solche ablehnende Entscheidung hat ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Betreffenden mitgeteilt wird oder intern bleibt, nur beschränkte Wirkung. Sie ist zwar nach § 177 SGG nicht selbständig überprüfbar, stellt andererseits aber auch keine im Sinne des nach § 202 SGG entsprechend anwendbaren § 548 der Zivilprozeßordnung (ZPO) unanfechtbare Entscheidung dar und ist darum als eine dem Endurteil vorausgegangene Entscheidung im Revisionsverfahren nachprüfbar, soweit der Antrag nach § 109 SGG nicht vor Erlaß des Urteils fallen gelassen wurde (vgl. BSG 7, 240 für einen nach mündlicher Verhandlung erlassenen die Vorschrift des § 109 SGG betreffenden Beschluß). Im übrigen ist die im vorbereitenden Verfahren nach § 109 SGG getroffene negative Entscheidung nicht geeignet, die Verfolgung des Klageanspruchs über das vorbereitende Verfahren hinaus zu beeinträchtigen. Das ergibt sich aus der auf den Abschnitt des vorbereitenden Verfahrens begrenzten Bedeutung der nach § 106 Abs. 3 SGG erfolgten Maßnahmen, die nur der Konzentration und der Beschleunigung des Verfahrens dienen; sie sind dazu bestimmt, die Erledigung des Rechtsstreits in möglichst einer Verhandlung herbeizuführen und lassen darum das Recht des Klägers unberührt, aufgrund der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung des Gerichts bei voller Besetzung über die prozeßerheblichen Beweisanträge zu verlangen. Durch die Ablehnung eines Antrags nach § 109 SGG im vorbereitenden Verfahren wird daher nicht abschließend für die Instanz über diesen Antrag entschieden, sondern nur



das nach pflichtgemäßem Ermessen des im vorbereitenden Verfahren tätig gewordenen Richters Erforderliche bestimmt. Die Entscheidung behält den ihr durch das vorbereitende Verfahren zugewiesenen vorläufigen Charakter. Mit Recht wird daher allgemein angenommen, daß der Kläger nicht gehindert ist, Beweisanträge, die im vorbereitenden Verfahren abgelehnt wurden, weiterzuverfolgen (vgl. Teutsch aaO; Peters/Sautter/Wolff aaO § 109 Anm. 2 S. II/70 - 25 -, Anm. 4 S. II/74- 27 -; Siegfried aaO S. 670). Wenn dabei hervorgehoben wird, der Kläger sei berechtigt, jederzeit, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, seinen Antrag nach § 109 SGG zu wiederholen, so ist das zwar zutreffend, aber nicht ganz genau, weil es schon genügt, daß der früher gestellte Antrag aufrechterhalten wird. An diesem Maßstab ist das weitere Verhalten des Klägers, besonders in der mündlichen Verhandlung, zu messen; es ist daher nur zu prüfen, ob der Antrag als zurückgenommen oder aufrechterhalten zu gelten hat. Schon aus einem konkludenten Verhalten des Klägers in der mündlichen Verhandlung kann sich ergeben, daß er auf Entscheidung über seinen Antrag durch die vollbesetzte Richterbank besteht. In diesem Fall muß, sofern nicht ein besonders begründeter Beschluß erlassen wird, im Urteil über den Antrag nach § 109 SGG entschieden werden.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger auf das Schreiben des Berichterstatters erneut um Entscheidung über seinen Antrag nach § 109 SGG gebeten und diesen Antrag näher begründet. Er hat ihn bis zur mündlichen Verhandlung und in dieser nicht fallen lassen. An dieser Sachlage änderte sich nichts dadurch, daß er den Antrag in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich wiederholte. Das LSG durfte den Antrag deshalb nicht etwa als zurückgenommen behandeln. Eine solche Folgerung kann auch nicht daraus gezogen werden, daß auf den erst nach Verkündung

des Urteils gestellten Antrag des Klägers das LSG durch Beschluß die Übernahme der durch das Gutachten des Prof. Dr. K. entstandenen Kosten auf die Landeskasse abgelehnt hat; denn dieser Antrag läßt keinen Schluß auf das Verhalten des Klägers vor Erlass des Urteils zu. Demgemäß stellt auch das angefochtene Urteil nicht etwa fest, daß der Kläger seinen Beweisantrag zurückgezogen habe. Das LSG hätte daher über den durch die Entscheidung des Berichterstatters nicht erledigten und auch nicht zurückgenommenen Antrag nach § 169 SGG im Urteil oder durch Beschluß entscheiden müssen.

Der mit Erfolg gerügte Verfahrensmangel macht die Revision bereits nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die weiteren Verfahrensrügen durchgreifen. Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn es über den Antrag des Klägers nach § 109 SGG entschieden und ihm möglicherweise stattgegeben hätte. Das LSG hätte hierbei in Betracht ziehen müssen, daß das Gutachten der Med. Univ. Klinik Köln vom 23. Mai 1962 die in der Beweisanordnung vom 24. Oktober 1961 erbetene eingehende Stellungnahme besonders zu den Ausführungen des Klägers in den Schriftsätzen vom 3. April 1961 und 2. Oktober 1961 mit Anlagen vermissen läßt. Dieses Gutachten hat das LSG eingeholt, nachdem Prof. Dr. K. sein Gutachten nach § 109 SGG erstattet hatte und anschließend noch Prof. Dr. R. gehört worden war. In dem Kölner Gutachten blieb unerörtert, ob die Angaben des Wilhelm K. vom 18. September 1961 und des Willi S. vom 7. September 1961 darüber, daß der Kläger nach seiner Versetzung zum



Ersatztruppendeile über kalte Hände und Füße geklagt habe, für die Frage des Zusammenhangs der Endangiitis obliterans mit der Verwundung von Bedeutung sein könnten. Darüber, daß der Kläger von Mai 1943 bis Oktober 1943 ständig über kalte Füße und Hände geklagt hat, liegt eine weitere Bescheinigung des Willi V vor, die die Gutachter der Kölner Klinik allerdings noch nicht berücksichtigen konnten. Bei den Akten befinden sich auch nicht die auf Seite 19 des Kölner Gutachtens erwähnten Eingaben des Klägers vom 27. Januar und 14. Februar 1962; darum ist nicht zu ersehen, zu welchen Behauptungen des Klägers das Gutachten hier Stellung nehmen wollte.

Das angefochtene Urteil war, da es auf dem gerügten Verfahrensmangel beruht, aufzuheben. Der Senat konnte mangels ausreichender unangegriffener tatsächlicher Feststellungen über den Anspruch nicht selbst entscheiden. Die Sache war daher nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG auch zu berücksichtigen haben, daß der Kläger nach dem Krankenblatt der Städtischen Krankenanstalten Dortmund bei der Aufnahme im Dezember 1948 über "zunehmende" Schmerzen an beiden Unterschenkeln, Kältegefühl und Gefühlsstörungen geklagt hat und daß aus den bestimmt gehaltenen Bescheinigungen des Dr. T vom 7. Oktober 1961 und 11. Februar 1962 nicht ohne weiteres entnommen werden konnte, Dr. T habe sich auch bei seinen Bekundungen zu den Verhältnissen im Jahre 1948 ausschließlich auf die Angaben des Klägers von 1961 und 1962 verlassen. Es hätte mindestens nahegelegen, Dr. T darüber zu befragen und auch den Kläger aufzufordern, genau anzugeben, welche Ärzte

ihn von 1945 bis 1948 und in welchen Zeitabschnitten an Durchblutungsstörungen behandelt habe. Soweit die Akten erkennen lassen, kamen Dr. M. und Dr. K. in H. und Dr. I., Dr. K. in Dortmund-Kirchhörde sowie Prof. Dr. B. in Betracht.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)